

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen

I Allgemeines

(1) Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen – nachfolgend AEB genannt – gelten für alle Dienstleistungen und Angebote, die gegenüber der HUPFER®-Gruppe – nachstehend Auftraggeber genannt – von ihren Vertragspartnern – nachstehend Auftragnehmer genannt – erfolgen. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung durch den Auftraggeber gültigen bzw. jedenfalls in der dem Auftragnehmer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass der Auftraggeber in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.

Zur HUPFER®-Gruppe gehören:

- HUPFER® Metallwerke GmbH & Co. KG, 48653 Coesfeld GERMANY
- RÜTHER® Food-Präsentation & Ausgabetechnik GmbH, 59889 Eslohe GERMANY
- PKT Polkenberger Küchentechnik GmbH & Co. KG, 04703 Leisnig GERMANY
- TRAK Conveyor Systems Ltd, L349HX Liverpool GREAT BRITAIN
- (2) Soweit einzelvertragliche Regelungen bestehen, welche von den Bestimmungen dieser AEB abweichen oder ihnen widersprechen, gehen die einzelvertraglichen Regelungen denen der AEB vor.
- (3) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als das der Auftraggeber ihrer Geltung ausdrücklich und in Textform zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt oder diese bezahlt.
- (4) Sofern bei den Einzelverträgen eine Lieferklausel verwendet wird, bezieht sich diese auf INCOTERMS® 2010. In diesem Fall werden die INCOTERMS® 2010 der internationalen Handelskammer (ICC) in Paris Vertragsbestandteil.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

II Vertragsgegenstand

- Der Gegenstand des Vertrages bzw. die genaue Aufgabenbezeichnung wird im schriftlichen oder mündlichen Angebot des Auftragnehmers beschrieben.
- (2) Dienstleistungen im Sinne dieser AEB sind alle Arten von Diensten und zwar unabhängig davon, ob diese rechtlich als Werksleistung, Dienstleistung oder Geschäftsbesorgung einzuordnen sind –, die im Rahmen einer Dienstleistungsbestellung, eines Dienstleistungsvertrages, im Rahmen eines Beratungsvertrages – gleich welcher Beratungsleistung –, eines Gutachtervertrages, eines Prüfungsvertrages und Ähnlichem, zu erbringen sind.
- (3) Die Vertragsparteien vereinbaren die Zusammenarbeit gemäß der spezifischen, individualvertraglichen Vereinbarung. Ein Arbeitsvertrag ist von den Parteien nicht gewollt und wird nicht begründet. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen selbstständig und ist für die Abführung der Steuern- und Sozialversicherungsbeiträge in seinem Unternehmen selbst zuständig. Soweit notwendig, behält sich der Auftraggeber vor, ein Statusfeststellungsverfahren durchzuführen. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch gegen den Auftraggeber auf die Begründung eines Arbeitsverhältnisses.

III Zustandekommen des Vertrages

- (1) Das Vertragsverhältnis für Dienstleistungen kommt durch Abgabe eines Angebots durch den Auftragnehmer und die Annahme des Angebots durch den Auftraggeber, bzw. durch dessen Bestellung zustande.
- (2) Der Auftragnehmer ist an sein Angebot drei Monate gebunden. Der Auftraggeber wird die Annahmeerklärung dem Auftragnehmer schriftlich zusenden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist die Absendung der Annahmeerklärung des Auftraggebers.

IV Leistungsumfang, Pflichten der Vertragsparteien

- (1) Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen umfassen in der Regel die aufgelisteten Aufgaben, gemäß dem vom Auftraggeber erteilten Auftrag.
- (2) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber in regelmäßigen periodischen Abständen über das Ergebnis seiner Tätigkeit in Kenntnis setzen, wenn die Vertragslaufzeit länger als ein Monat ist. Auf Verlangen des Auftraggebers, hat der Auftragnehmer jederzeit unentgeltlich Auskunft über den aktuellen Bearbeitungsstand zu erteilen.
- (3) Die Vertragsparteien k\u00f6nnen \u00ean m. Vertrag einen Zeitplan f\u00fcr die Leistungserbringung und einen geplanten Endtermin f\u00fcr die Installation/Anpassung der Software und die Beendigung der Dienstleistungen vereinbaren. Sind ein Zeitplan oder ein Endtermin f\u00fcr die Beendigung der Leistungen vereinbart, sind diese verbindlich. Eine \u00eAnderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Sollte zwischen den Parteien kein Zeitplan erstellt worden sein, so sind die individuellen Abrufe/Bestellungen des Auftraggebers bindend.
- (4) Ist dem Auftragnehmer die vertraglich geschuldete Erbringung einer Leistung tatsächlich nicht möglich, so hat er den Auftraggeber unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.
- (5) Der Auftragnehmer stellt die zur Leistungserbringung erforderlichen Gerätschaften und das nötige Personal, es sei denn, individualvertraglich ist etwas anderes vereinbart. Das Einbinden von Erfüllungsgehilfen und Sub-Unternehmen über das im Auftrag vereinbarte Maß hinaus bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in der Textform. Der Auftragnehmer tritt als Generalunternehmer auf. Der Auftragnehmer garantiert, dass er und seine Sub-Unternehmer, soweit deren Beauftragung zulässig ist, die Vorgaben des MiLoG einhalten und stellt den Auftraggeber von etwaigen Schäden, Geldbußen und Ansprüchen Dritter frei.
- (6) Die Parteien sind bemüht, nach bestem Wissen und Gewissen den Vertragspartner bei der Erbringung der jeweiligen Verpflichtung durch Überlassen von Informationen, Auskünften oder Erfahrungen zu unterstützen, um einen reibungslosen und effizienten Arbeitsablauf für

- beide Parteien zu gewährleisten.
- (7) Jede der Vertragsparteien kann bei der jeweils anderen Partei in Textform Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrages wird der Empfänger prüfen, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist und dem Antragsteller die Zustimmung bzw. Ablehnung unverzüglich in Textform mitteilen und gegebenenfalls begründen. Erfordert ein Änderungsantrag des Auftraggebers eine umfangreiche Überprüfung, kann der Überprüfungsanfwand hierfür vom Auftragnehmer, bei vorheriger Ankündigung, berechnet werden, sofern der Auftraggeber dennoch auf die Überprüfung des Änderungsantrages besteht. Ggf. werden die für die Überprüfung und/oder eine Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen der vereinbarten Bedingungen und Leistungen in einer Änderungsvereinbarung in Textform festgelegt und kommen entsprechend diesen AEB zustande.

V Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt und endet am im Auftrag individuell vereinbarten Zeitpunkt.
- (2) Handelt es sich bei dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag um einen Werkvertrag i. S. d. §§ 631ff. BGB gilt für den Auftraggeber das jederzeitige ordentliche Kündigungsrecht gem. § 649 S. 1 BGB. Der Auftragnehmer kann höchstens 5 % der noch nicht erbrachten Leistungen gegenüber dem Auftraggeber abrechnen. Der Auftragnehmer ist im Falle der Anwendbarkeit der §§ 631 ff. BGB nur in den gesetzlich geregelten Fällen zur Kündigung berechtigt.
- (3) Haben die Parteien einen Dienstvertrag abgeschlossen, beträgt die ordentliche Kündigungsfrist für Verträge mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr und für unbefristete Verträge für beide Vertragsparteien drei Monate, im Übrigen ein Monat. Die Kündigung kann nur zum Monatsende erklärt werden. Bei einer ordentlichen Kündigung steht dem Auftragnehmer lediglich eine Vergütung für die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung erbrachten Dienste zu. Darüber hinaus bestehen keine Vergütungsansprüche.
- (4) Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt hiervon unberührt.
- (5) Jede Kündigung hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen. Die Übersendung per Fax wahrt das Schriftformerfordernis.

VI Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Dienstleistungen werden zu dem im Auftrag aufgeführten Festpreis bzw. Erfolgshonorar nach Beendigung oder bei Vereinbarung der Vergütung auf Zeit- und Materialbasis bei einer Laufzeit von mehr als drei Monaten monatlich, ansonsten ebenfalls mit Auftragsbeendigung in Rechnung gestellt, soweit nicht individualvertraglich eine andere Rechnungslegung vereinbart ist.
- (2) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis alle Auslagen, Fahrtkosten etc. des Auftragnehmers ein.
- (3) Ist im Auftrag der Ersatz von Auslagen, jedoch nicht dessen Höhe vereinbart, kann der Auftragnehmer neben der Vergütung:
 - (3.1) Auslagen für Post und Fernmeldegebühren sowie Schreibauslagen lediglich pauschal in Höhe von 20,- Euro im Quartal verlangen.
 - (3.2) Fahrtkosten bei Geschäftsreisen wie folgt verlangen:
 - (3.2.1) bei Nutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges zur Abgeltung der Anschaffungs-, Unterhaltungs-, und Betriebskosten sowie der Abnutzung des Kraftfahrzeuges die aktuell gültige Pauschale für Fahrtkosten des Finanzantes für jeden gefahrenen Kilometer zuzüglich der durch die Benutzung des Kraftfahrzeuges aus Anlass der Geschäftsreise regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere der Parkgebühren.
 - (3.2.2) bei Benutzung anderer Verkehrsmittel die tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie angemessen sind. Als angemessen gelten bei Flug- und Zugverbindungen lediglich Tickets der 2. Klasse.
 - (3.3) notwendige und angemessene Übernachtungskosten, höchstens 100,00 Euro pro Übernachtung, verlangen.
 - (3.4) Eine Geschäftsreise liegt vor, wenn das Reiseziel außerhalb der Gemeinde liegt, in der sich die Geschäftsräume des Auftraggebers befinden. Die Reisekosten für die Reisen zum Auftraggeber werden nicht erstattet.
- (4) Vom Auftragnehmer angegebene Schätzpreise für Dienstleistungen auf Zeit- und Materialbasis insbesondere in Kostenvoranschlägen sind verbindlich (sind als Maximalaufwand für die beschriebene Dienstleistung zu verstehen). Die einer Schätzung zugrundeliegende Mengenansätze haben auf einer nach bestem Wissen und Gewissen des Auftragnehmers durchgeführten Bewertung des Leistungsumfangs zu beruhen.
- (5) Preise für wiederkehrende Dienstleistungen sind mit einer Preisgültigkeit ab dem Tag der Preisverhandlung, bis zum 31.03. des dritten folgenden Jahres vereinbart, mindestens iedoch 36 Monate.
- (6) Die Gültigkeit der vereinbarten Konditionen verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern weder der Auftragnehmer noch der Auftraggeber mindestens drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit schriftlich einen Änderungsbedarf mitteilt. Bis zur Einigung über neue Konditionen bestehen die vereinbarten Konditionen fort. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, die Zusammenarbeit nach Ablauf der vereinbarten Preisgültigkeit zu beenden, sofern dies individualvertraglich nicht anders bestimmt ist.
- (7) Die Umsatzsteuer wird mit dem am Ort zur Zeit der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt.
- (8) Zahlungen erfolgen für Rechnungen mit Eingang bis zum 15. des Monats am Ende des Monats und für Rechnungen mit Eingang bis zum Ende des Monats am 15. des Folgemonats unter Abzug von 3% Skonto oder 45 Tage netto. Für die Rechtzeitigkeit der vom Auftraggeber geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang seines Überweisungsauftrages bei seiner Bank.
- (9) Der Auftraggeber schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetz-

FB 7.5-33-C 1/3



lichen Vorschriften. Die Verzugszinsen betragen für den Auftraggeber 5 Prozentpunkte über dem geltenden Basiszinssatz p.a..

VII Gewährleistung und Haftung

- (1) Sofern nach dem jeweiligen Vertragstyp Gewährleistungsansprüche bestehen, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen, mit der Maßgabe, dass Gewährleistungsansprüche in 36 Monaten verjähren. Der Fristbeginn richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für mögliche durch ihn verursachten Schäden eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von mindestens 200.000 Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden pro Schadensereignis, 2.000.000 Euro für die Summe aller Schäden eines Jahres abzuschließen und mindestens bis zur Erfüllung seiner Leistungen unter dem jeweiligen Auftrag aufrechtzuerhalten, dies beinhaltet ebenfalls den Gewährleistungszeitraum.
- (3) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Wunsch jederzeit bis zur Erfüllung seiner Leistungen aus dem jeweiligen Auftrag das Bestehen des erforderlichen Versicherungsschutzes in geeigneter Form (z.B. durch Vorlage eines Versicherungsscheins oder durch eine Bestätigung des Versicherers) nachweisen.
- (4) Jegliche Änderung des Versicherungsverhältnisses hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und auf Verlangen des Auftraggebers in der in vorstehender Ziffer VII (3) genannten Form nachzuweisen.
- (5) Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für sämtliche direkten und indirekten Schäden im Rahmen des jeweiligen Auftrages gemäß der nachfolgenden Ziffer:
- (6) In keinem Fall haftet der Auftragnehmer je Schadensfall, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem jeweiligen Auftrag, aus Gefährdungshaftung und aus unerlaubter Handlung, die aus oder im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Auftrages gegen ihn oder seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen geltend gemacht werden, auf mehr als 200.000 Euro pro Schadensereignis und nicht mehr als 2.000.000 Euro pro Jahr. Die Haftungsbegrenzungen in dieser Vorschrift gelten nicht bei Ansprüchen aufgrund von Verletzung von Körper oder Leben oder bei vorsätzlich bzw. grob fahrlässig verursachten Schäden und ebenfalls nicht für solche Schäden, für welche der Auftragnehmer nach dem Produkthaftungsgesetz haftet.
- (7) Keine der Parteien haftet bei Ereignissen h\u00f6herer Gewalt wie z.B. Krieg, B\u00fcrgerunruhen, Naturgewalten oder Feuer, Sabotage, Flugzeugabst\u00fcrze auf Rechenzentrumsf\u00e4\u00fchen in denen Systeme f\u00fcr den Auftraggeber betrieben werden, Epidemien, Quarant\u00e4ne, Ma\u00ddnahmen der Regierung, Streik, Aussperrung o.\u00e4. f\u00fcr Versp\u00e4tungen oder Nichterf\u00fcllung seiner vertraglichen Verpflichtungen. Ausgenommen hiervon sind Zahlungsverpflichtungen.
- (8) Etwaige bestehende Schadensersatzansprüche nach diesem § VII verjähren innerhalb von 36 Monaten. Dies gilt nicht bei einer Haftung des Auftragnehmers wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

VIII Verschwiegenheit

- (1) Haben der Auftraggeber und der Auftragnehmer eine separate Verschwiegenheitsvereinbarung oder sonst individuelle Verschwiegenheitsverpflichtungen vereinbart, so haben diese Vorrang vor den nachstehenden Ziffer VIII (2) bis VIII (6).
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten des Auftraggebers, die dem Auftragnehmer bei oder anlässlich der Durchführung des Vertrages zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass ihn der Auftraggeber schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften sind entsprechend zu berücksichtigen. Dies gilt bis zum schriftlichen Widerruf.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung von Angelegenheiten zur Wahrung der berechtigten Interessen des Auftragnehmers unbedingt erforderlich ist.
- (4) Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (5) Im gleichen Umfang wie für den Auftragnehmer besteht die Verschwiegenheitspflicht auch für seine Mitarbeiter und Hilfskräfte. Die Verschwiegenheit ist vom Auftragnehmer sicherzustellen.
- (6) Zieht der Auftragnehmer nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers fachkundige Dritte/Subunternehmer und/oder Daten verarbeitende Unternehmen hinzu, hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass diese ebenfalls Verschwiegenheit bewahren.

IX Einräumung von Nutzungsrechten

- (1) Soweit nach dem Vertrag die Einräumung von Nutzungsrechten an den Arbeitsergebnissen des Auftragnehmers vereinbart ist, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber zum Zeitpunkt ihres Entstehens, spätestens ihres Erwerbs, alle übertragbaren Rechte, insbesondere die urheberrechtlichen Nutzungsrechte, Markenrechte und Namensrechte zur Verwertung der unter diesen AEB erbrachten Leistungen einschließlich aller Rechtspositionen an Ideen, Entwürfen und Gestaltungen frei von Rechten Dritter ein. Hierzu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, das Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Ausstellungs-, Vortrags-, Aufführungs- und Vorführrecht sowie das Online-Recht. Die Übertragung schließt das Recht zur Weiterübertragung an Dritte ein. Die hierfür zu zahlende Vergütung ist bereits in der Vergütung enthalten, die der Auftragnehmer von dem Auftraggeber bezieht.
- (2) Zieht der Auftragnehmer zur Vertragserfüllung Dritte heran, wird er soweit erforderlich deren Urhebernutzungsrechte für den Auftraggeber zeitlich, örtlich, nach Verwendungszweck und in jeder anderen Weise unbeschränkt erwerben und im gleichen Umfang auf den Auftraggeber übertragen.

X Compliance-Anforderungen

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber weder im geschäftlichen Verkehr noch im Umgang mit Amtsträgern Vorteile anzubieten

- oder zu gewähren bzw. zu fordern oder anzunehmen, die gegen geltende Antikorruptionsvorschriften verstoßen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, die Vorgaben der Antikorruptionsgesetzgebung, insbesondere des US-amerikanischen FCPA, des UK Bribery Act 2010 des Vereinigten Königreichs sowie die Antikorruptionsgesetzgebung der EU, der Bundesrepublik Deutschland, von Österreich und alle weiter in Betracht kommenden nationalen und internationalen Antikorruptionsgesetzgebungen zu beachten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin, auch seine Lieferanten und Subunternehmer zu verpflichten, die Antikorruptionsgesetzgebungen einzuhalten und gegen diese nicht zu verstoßen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen zu treffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden Kartellrechtsvorschriften bezwecken oder bewirken. Ferner verpflichtet sich der Auftragnehmer, die kartellrechtlichen Anfoderungen nach dem deutschen, österreichischen, europäischen, englischen und US-Amerikanischen Recht sowie nach allen in Betracht kommenden weiteren nationalen und/oder supranationalen Rechtsordnungen einzuhalten.
- (3) Der Auftragnehmer sichert zu, die jeweils geltenden Gesetze zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns einzuhalten und von ihm beauftragte Unterlieferanten in gleichem Umfang zu verpflichten. Auf Verlangen weist der Auftragnehmer die Einhaltung der vorstehenden Zusicherung nach. Bei Verstoß gegen vorstehende Zusicherung stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter frei und ist zur Erstattung von Bußgeldern verpflichtet, die dem Auftraggeber in diesem Zusammenhang auferlegt werden.
- (4) Der Auftragnehmer wird die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einhalten und daran arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Auftragnehmer im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiter entwickeln. Weiter wird der Auftragnehmer die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten, die im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, die Abschaffung von Zwangs und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, sowie die die Verantwortung für die Umwelt betreffen. www.unglobalcompact.org
- (5) Bei einem Verdacht eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus Ziffer X (1) bis (4) hat der Auftragnehmer mögliche Verstöße unverzüglich aufzuklären und den Auftraggeber über die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen zu informieren. Erweist sich der Verdacht als begründet, muss der Auftragnehmer den Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist darüber informieren, welche unternehmensinternen Maßnahmen er unternommen hat, um zukünftige Verstöße zu verhindern.
- (6) Bei schwerwiegenden Gesetzesverstößen des Auftragnehmers und bei Verstößen gegen die Regelungen in den Ziffern (1) bis (4) behält sich der Auftraggeber das Recht vor, von bestehenden Verträgen mit dem Auftragnehmer zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber von etwaigen Schäden einschließlich Strafgelder und Geldbußen sowie Rechtsverteidigungskosten auf angemessener Stundenhonorarbasis freizustellen.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet und garantiert, im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit sämtliche, unter anderem nationale, deutsche, österreichische, europäische, die des Vereinigten Königreichs und US-amerikanische kartellrechtliche Vorschriften zu beachten sowie einzuhalten und erklärt insbesondere, dass alle gegenüber Dritten in Bezug auf die Produkte des Auftraggebers mittelbar oder unmittelbar angebotenen Leistungen, insbesondere Festlegung der Preise im Einklang mit dem anwendbaren Kartell- und Wettbewerbsrecht erfolgen. Bei Feststellung des Verstoßes durch eine rechts- oder bestandskräftige Entscheidung der nationalen, supranationalen oder internationalen (Wettbewerbs-) Behörde oder eines Gerichts oder der EU-Kommission im Zusammenhang mit den nach diesem Vertrag zu erbringenden Pflichten ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber einen pauschalisierten Schadensersatz in Höhe von 30 % des gesamten während der Dauer des Verstoßes erzielten Umsatzes mit dem Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, der Auftragshändler weist einen geringeren Schaden bei dem Auftraggeber nach. Der Auftraggeber kann auch den tatsächlichen Schaden geltend machen. Der pauschalisierte Schadenersatz ist in diesem Fall auf den tatsächlichen Schaden anzurechnen. Als Schaden werden auch die Kosten der internen oder externen Untersuchungen, einschließlich der Due Diligencen, falls diese notwendig sein wird, der Beratungskosten der internen und externen Berater und Rechtsanwälte jeweils auf angemessener Honorarbasis, gezählt.
- (8) Das Bekenntnis zur gesellschaftlichen Verantwortung, insbesondere hinsichtlich Arbeitsbedingungen, Sozial- und Umweltverträglichkeit sowie Transparenz, vertrauensvoller Zusammenarbeit und Dialog ist der Ausdruck der gemeinschaftlichen Wertebasis. Es wird in diesem Zusammenhang die Anwendung des ZVEI*-Code of Conduct empfohlen. http://www.zvei.org/Themen/GesellschaftlundUmwelt/Seiten/ZVEI-Code-of-Conduct.aspx

XI Aufbewahrung

- Der Auftragnehmer wird alle Unterlagen sofern gesetzlich keine längeren Aufbewahrungsfristen gelten für die Dauer von fünf Jahren aufbewahren und anschließend auf Wunsch dem Auftraggeber aushändigen. Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit, auch vor Ablauf dieser fünf Jahre, die Herausgabe sämtlicher im Zusammenhang mit dem Auftrag entwickelten und/oder hergestellten Unterlagen zu verlangen, wenn das Vertragsverhältnis vorher, gleich aus welchem Grunde, endet. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Unterlagen innerhalb von zehn Tagen nach Aufforderung aushändigen.
- (2) Alle vom Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Unterlagen, Zeichnungen, Modelle, Ideen jeglicher Art, Know-how und Ähnliches bleiben im Eigentum des Auftraggebers. Sie sind durch den Auftragnehmer sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Der Auftraggeber kann diese jederzeit ohne Angabe von Gründen zurückverlangen.

FB 7.5-33-C 2/3



XII Sonstiges

- (1) Für die Geschäftsverbindung zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (2) Ist der Auftragnehmer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Coesfeld, Deutschland. Der Auftraggeber ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt dadurch die Gültigkeit der AEB im Übrigen unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr am wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

FB 7.5-33-C 3/3